

Bund krimineller Vereinigungen (BkV)

www.kriminelle-vereinigung.de.vu +++ bkv129@web.de

Statut

einer Vereinigung nach §129

Präambel

Im Angesicht humorloser PolizistInnen und langweiliger Gerichtsverhandlungen, gelangweilter Schreibtischbeamter und vom immer nur illegale EinwanderInnen-Jagen schon angeödeter BGS-Kräfte, ideenloser Inner Sicherheit-Scharfmacher und erfolgloser Bundeswehr im Inland einsetzen-Förderer, mangels lückenloser Kameraüberwachung und unzureichender DNA-Erfassungen, im Interesse der eifrigen OrdnungshüterInnen und ihrer parlamentarischen BundesgenossInnen, zur Förderung der mittelständigen Wirtschaft in der Maler- und Fassadenreiniger-Branche sowie der Farbstoff- und Reinigungsmittelkonzerne, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Spurensicherung und Tatortfotografie, im Mitgefühl mit den konventionellen Medien, die krampfhaft nach dem 11. September neue Schlagzeilen suchen, und zum Vorteil all jener, für die Freiheit immer ein Fremdwort bleiben wird, soll diese Vereinigung nach §129 StGB Leben in trostlose Gefängniszellen bringen und graue Wände bunt aufblühen lassen, müde Einsatzkräfte munter machen, flammende Ideen Wirklichkeit werden lassen, privaten Sicherheitsdiensten neue Arbeitsfelder bereitstellen und der Wirtschaft die "Neuen Grenzen des Wachstums" zeigen.

§1 Ziele

Ziel der Vereinigung ist die Begehung von Straftaten und gleichwertiger Vergehen gegen Ordnung und Sicherheit. Die bürgerliche Gesellschaft soll ins endlose Chaos gestürzt und bis zur völligen Vernichtung in einer erlösenden Apokalypse in den Wahnsinn getrieben werden. Dazu sind uns alle Mittel Recht.

Bei der Umsetzung dieser Ziele ist der Ehrenkodex der Vereinigung zu berücksichtigen:

1. Taten mit einem Strafmaß unter drei Monaten sind schäbig und werden verachtet.
2. Eine Aktion muss mindestens die dreifache Menge an Einsatzkräften mobilisieren wie AktivistInnen vor Ort sind.
3. Sind wir in der Mehrheit, lassen wir uns widerstandslos abführen, um den Knast vom Inneren nach außen zu kehren.
4. bei AKtionen ist der wirtschaftliche Einsatz von finanziellen und materiellen Mitteln zu beachten. Sparsamer und gezielter Einsatz von Dynamit und anderen aktionstechnischen Würzmitteln sind Voraussetzung für die effiziente kriminelle Arbeit.
5. Die konkurrierenden kriminellen Zellen beachten diese Vorschriften und stehen in einem fairen Wettbewerb miteinander. Eine bereits abgefackelte Polizeistation nochmal anzünden gilt nicht!
6. Die Würde unserer Opfer ist unverletzlich. Sie sollen ein großes Ende mit angemessenem Heldenmythos bekommen.
7. Gewalt gegen Menschen ist ausgeschlossen, solange wir sie nicht selbst ausüben.
8. Die Vereinigung haftet nicht für die Folgen des Einsatzes nuklearer Waffen; dafür sind gesonderte Versicherungen abzuschließen.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied der kriminellen Vereinigung kann nur werden, wer mindestens drei Streifenwagen von Polizei, Zoll, Ordnungsamt, BGS oder Bundeswehr beschmiert, ein Gerichtsgebäude angegriffen, zwei Knäste weggesprengt und rechtskräftig in mindestens einem Fall verurteilt wurde.

Zum Antritt der Mitgliedschaft muss jedes sich bewerbende Mitglied - zulässig sind keine juristischen Personen, die können sich beim BDI melden - eine Straftat gegen staatliche Einrichtungen begehen, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe belegt ist. Dabei sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. Der Tatort muss videoüberwacht sein.
2. Die Streifentätigkeit der Sicherheitskräfte darf höchstens einen Abstand von zehn Minuten haben.
3. Mehr als zwei Tatgehilfen sind unzulässig.
4. Die Polizei muss eine faire Chance bekommen.
5. Räumpanzer sind tabu! (Absprache mit den Militanten Zellen)
6. Es ist ein anonymer Bericht in einem einschlägigen Medium zu veröffentlichen.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der zuständigen Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft ernannt werden. Für sie gelten die o.g. Aufnahmekriterien nicht, wenn ihre Eignung polizeilich bescheinigt wird.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Rat der Schwerstkriminellen auf seiner monatlichen Sitzung.

§3 Anonymität

Die Konspirativität ist oberste Prämisse des Handelns der Vereinigung. Mitglieder dürfen nicht miteinander sprechen oder andere Kommunikationsmittel nutzen. Bekennerschreiben werden verschlüsselt verfasst und den zuständigen Stellen zugeleitet. Der Schlüssel bleibt geheim!

Straftaten werden so begangen, dass sie niemand bemerkt. Zur Ablenkung von der eigentlichen Tat können Verkehrsunfälle, Naturkatastrophen oder terroristische Anschläge verwendet werden.

Die Mitglieder kennen einander nicht und verwenden bei Treffen und Aktionen Stimmverzerrer und Sturmhauben. Sollte die Anonymität verletzt werden, müssen die Beteiligten eliminiert werden.

Der Rat der Schwerstkriminellen führt eine Kartei der Mitglieder der Vereinigung, die unter dem dritten Balkonkasten von rechts deponiert wird.

§4 Organe

Die Vereinigung wird vom Rat der Schwerstkriminellen geführt und durch die folgenden Organe kompetent begleitet:

- der Fachbeirat für subversive Aktion
- die Abteilung Spurentvertilgung und -verlagerung
- das Kommissariat internationale Organisation
- die Fachgruppe "A, B, C"

Die Organe haben beratende Funktion. Der Rat ist das oberste Gremium und entscheidet über Straftaten und ihre Ausführung.

§5 Der Rat

Der Rat der Schwerstkriminellen tagt jeden Sonntag 17⁰⁰ Uhr im Roten Rathaus Berlin, im Großraumklo im zweiten Stock. Zur Wahrung der Anonymität sind die Klotüren zu schließen. Die Nutzung der Pissoirs ist zu diesem Zeitpunkt untersagt.

Der Rat hat oberste Entscheidungsgewalt und setzt die Kriminellen ein. Er segnet die Bekenner schreiben ab und veranlasst die Beschaffung weiterer aktionstechnischer Mittel. Der Rat bemüht sich um Kooperationsverträge mit der interessierten Wirtschaft.

Der Rat besteht aus Mickey, Goofy und Donald. Sie sind unabwählbar. Mit ihrem Tod löst sich die Vereinigung auf. Beim vorzeitigen Versterben eines Ratsmitglieds beenden die Verbliebenen ihre Existenz unter Zuhilfenahme von körpernahen Explosivmitteln, die sie zur Durchführung einer Straftat nach §129a verwenden.

§6 Kooperationen

Der Rat strebt Kooperationsverträge mit den Branchenführern der Farbstoff-, Reinigungs-, Überwachungs- und Mineralölindustrie an. Da diese von der Aktivität der Vereinigung kurz- und langfristig profitieren, werden Verträge von nicht weniger als zehn Jahren angezielt. Die Werbung für den Sponsor erfolgt unauffällig, aber so, dass dessen Marken auf den Fernsehbildern noch erkennbar sind.

Mit den Polizeibehörden werden ebensolche Absprachen getroffen, da die Vereinigung langfristig deren Arbeitsplätze sichert. Um Verstimmungen zu vermeiden, sind die Einsatzpläne strikt zu beachten und keinesfalls mehr Polizeifahrzeuge zu beschädigen als vereinbart. Darunter zählt die farbliche Neugestaltung, die den Einsatz der Fahrzeuge nicht behindert, ausdrücklich nicht!

§7 Ächtung von Kleinstkriminellen

Mitglieder der kriminellen Vereinigung, die ihr Jahresbudget von mindestens fünf schweren Straftaten und wöchentlich zwei kleineren Taten ab drei Monaten nicht erfüllen und dafür keinen guten Grund - zum Beispiel strategische Ablenkung, versteckte Sabotage, Arbeit mit kriminellen Azubis - vorbringen können, werden von der Vereinigung geächtet.

Sie dürfen dann nur noch als EinzeltäterInnen auftreten und ihre Mitgliedschaft ruht dann bis zur Begleichung ihrer Schuld. Die Ächtung kann durch eine allein vorbereitete Straftat mit wilder Verfolgungsjagd und Bildern im ARD/ZDF aufgehoben werden, wenn dabei mindestens automatische Waffen und Sondereinsatzkräfte aufgewendet werden. Die Jury bildet in diesem Fall der Rat. Die Sitzungen sind öffentlich.

§8 Auflösung

Bei der Auflösung der Vereinigung sind ökologisch abbaubare Substanzen zu bevorzugen. Das gesamte kriminelle Vermögen und die Rechte auf Bekennung zu den Straftaten der Vereinigung werden auf eine besonders gemeine, nützliche kriminelle oder terroristische Vereinigung übertragen. Diese wird im Auflösungsbescheid bestimmt.

§9 Übergang zum nächsten Level

Wer mehr als 250 Anschläge pro Minute schafft, ist überqualifiziert und hat sich aus formaljuristischen Gründen an die zuständige Vereinigung nach §129a zu wenden. In diesem Fall gibt die VG Wort Sonderzuschläge.

§10 Schlussbestimmungen

Es wird eine jährliche Steuererklärung mit allen Einnahmen und Ausgaben und einer Bilanzierung der aufgewendeten aktionstechnischen Mittel in Gegenüberstellung mit den erzielten Erfolgen und Schäden an Gebäuden, Fahrzeugen und Einsatzkräften verfasst und der zuständigen Behörde der Mafia, dem NATO-Rat (zur Legitimation ihrer Gegenmaßnahmen) und dem besonders kriminellen Bundesfinanzministerium überreicht.

§11 Zustimmungen und Kontrollen

Dieses Statut wurde am 7. Mai 2005 vom extraterrestrischen Straftäterkollektiv gesichtet und zur Kenntnis genommen. Die Aliens behalten sich das Recht auf Intervention und Invasion vor, sollten die hier getroffenen Vorschriften nicht beachtet werden. Zur Kontrolle wird ein ALF eingesetzt, der in veränderlichen Masken auf der Erde als BundeskanzlerIn der BRD auftritt.

Wittenberg, Distrikt Sachsen-Anhalt, BRD, Mitteleuropa, Terra, Sonnensystem, Milchstraße, 7. Mai 2005

Protokollführung: Sat. (Ire)

Mickey

Goofy

Donald

(Die Unterschrift des Aliens erfolgte in der 8. Dimension und ist daher unsichtbar)

Sicherheitseinstufung:
STRENG GEHEIM ++

Dieses Dokument vernichtet sich nach dem Lesen selbst. Falls nicht, handelt es sich um eine illegale Raubkopie und Sie können für den Besitz und die Verbreitung strafrechtlich von der zuständigen Mafia-Behörde verfolgt werden.